

Kurztitel

Energieeffizienz-Standardisierte-Kurzberichte-Verordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 242/2023

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 6

Inkrafttretensdatum

19.08.2023

Abkürzung

EEff-SKV

Index

58/03 Sicherung der Energieversorgung

Text**Hauptenergieverbrauchende Faktoren und wesentliche Energieverbrauchsbereiche**

§ 6. (1) Die hauptenergieverbrauchenden Faktoren sind je nach wesentlichem Energieverbrauchsbereich einer der Nutzungskategorien gemäß Abs. 2 bis Abs. 4 zuzuordnen und im standardisierten Kurzbericht anzugeben.

(2) Hinsichtlich des wesentlichen Energieverbrauchsbereichs „Gebäude“ hat die Zuordnung auf folgende Nutzungskategorien je Energieträger in kWh zu erfolgen:

1. Raumwärme;
2. Warmwasser und Sanitärtechnik;
3. Lüftung;
4. Raumklimatisierung;
5. Beleuchtung;
6. Küchengeräte;
7. Informationstechnik;
8. sonstige Dienstleistungen;
9. sonstige Nutzungen.

(3) Hinsichtlich des wesentlichen Energieverbrauchsbereichs „Produktionsprozess“ hat die Zuordnung auf folgende Nutzungskategorien je Energieträger in kWh zu erfolgen:

1. Prozesswärme > 200 °C;
2. Prozesswärme 0-200 °C;
3. Prozesskälte < 0 °C;
4. mechanische Arbeit;
5. innerbetrieblicher Transport;

6. Mess-, Steuer- und Regeltechnik;
7. Druckluft;
8. Elektrochemie;
9. sonstige Nutzungen.

(4) Hinsichtlich des wesentlichen Energieverbrauchsbereichs „Transport“ hat die Zuordnung auf folgende Nutzungskategorien je Energieträger in kWh zu erfolgen:

1. Personenverkehr (Dienstleistung);
2. Personenverkehr (Betrieb);
3. Personenverkehr (Pendelverkehr);
4. Güterverkehr;
5. sonstige Nutzungen.

Schlagworte

Messtechnik, Steuertechnik

Zuletzt aktualisiert am

21.08.2023

Gesetzesnummer

20012334

Dokumentnummer

NOR40255211